



Philosophische Fakultät III

Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Rehabilitationspädagogik im Studiengang Lehramt an Förderschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 22.05.2013

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO - Allg. bild. Sch.) vom 26. März 2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76) und der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (AStPOLs) vom 10.12.2008 (ABl. 2009, Nr. 5, S. 1) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Rehabilitationspädagogik im Studiengang Lehramt an Förderschulen beschlossen.

Artikel I

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Rehabilitationspädagogik im Studiengang Lehramt an Förderschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 23.01.2008 (ABl. 2008, Nr. 6, S. 34) wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Darin sind aufgeführt Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Formen der Modulleistung/en sowie Teilnahmevoraussetzungen.“

(2) In § 5 werden die Buchstaben „j.“ und „k.“ gestrichen.

(3) § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Studienleistungen und Modulleistungen

(1) Studienleistungen sind wesentliche Voraussetzungen für den Abschluss eines Moduls. Studienleistungen können auch nach der Modulleistung erbracht werden.

Formen von Studienleistungen sind:

- a. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
- b. Seminargestaltung: Gestaltung einer Seminarsitzung durch eine Gruppe von Studierenden, vor allem durch Moderation;
- c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von 20.000 bis 30.000 Textzeichen;
- d. Aktive Mitgestaltung in Praxisprojekten und regelmäßige Teilnahme an Begleitangeboten;
- e. Falldarstellung: Beschreibung und Reflexion eines Falles entsprechend dem Modulthema;
- f. Gruppenleitung: Leitung einer Arbeitsgruppe innerhalb eines Seminars und Anfertigung eines Ergebnisprotokolls;
- g. Planung und Durchführung von Unterricht;
- h. Phonetisch/phonologische Transkription: Übertragen gesprochener Sprache in eine schriftlich fixierte Form;
- i. Analyse einer Sprachprobe unter lexikalisch-semanticen, syntaktischen und morphosyntaktischen Aspekten;
- j. Aktive Teilnahme: Ein jeweils näher zu definierender Beitrag in einer Lehrveranstaltung;
- k. Projektarbeit auf Kleingruppenbasis und Präsentation im Seminar: Gemeinsame Bearbeitung einer fachlichen Thematik von drei bis sechs Studierenden und anschließende Präsentation in einer Seminarsitzung.

(2) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert als Modulleistung in der Regel ca. 30 Minuten;
- b. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
- c. Schriftliche Ausarbeitung zum Referat: eine im Anschluss an das Referat schriftlich fixierte Arbeit von 25.000 bis 30.000 Textzeichen;
- d. Schriftliche Ausarbeitung zur Seminargestaltung: eine im Anschluss an die Seminargestaltung schriftlich fixierte Arbeit von 25.000 bis 30.000 Textzeichen einschließlich der Reflexion des Seminarverlaufs;
- e. Projektarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von insgesamt 60.000 bis 80.000 Textzeichen mit einem empirischen Anteil;
- f. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit zu einem selbst gewählten Thema von 30.000 bis 40.000 Textzeichen;
- g. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer;
- h. Praktikumsbericht zu den Schulpraktischen Übungen: eine auswertende Reflexion der Tätigkeit von 30.000 bis 50.000 Textzeichen;
- i. Praktikumsbericht zum Schulpraktikum: eine wissenschaftliche Analyse der Praktikumserfahrungen von 60.000 bis 80.000 Textzeichen;
- j. Förderdiagnostisches Gutachten: eine von einer sonderpädagogischen Fragestellung ausgehende Darstellung einer hypothesengeleiteten, Lernprozess begleitenden Untersuchung und der daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen für die Förderung eines Kindes von mindestens 30.000 Textzeichen (ohne Anlagen);
- k. Hausklausur: eine schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema mit Zeitbegrenzung an einem selbst gewählten Ort von 10.000 bis 15.000 Textzeichen;
- l. Fallbericht: Umfassende Beschreibung eines Falles nach vorgegebenen Kriterien;
- m. Kolloquium: Einzel- oder Gruppenprüfung in Form eines wissenschaftlichen Gespräches über ein vorher verabredetes konkretes Thema oder mehrere Themen aus dem Modul, dem das Kolloquium als Leistung zugeordnet ist;
- n. Phonetisch/phonologische Transkription: Übertragen gesprochener Sprache in eine schriftlich fixierte Form;
- o. Analyse einer Sprachprobe unter lexikalisch-semanticen, syntaktischen und morphosyntaktischen Aspekten.

(3) Gemäß § 18 Abs. 1 AStPOLs wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(4) Eine nicht bestandene Modulleistung ist innerhalb von zwei Semestern ab Nichtbestehen zu wiederholen. Die Folgen nicht-bestanderer Wiederholungsprüfungen regelt § 21 Abs. 5 AStPOLS.“

(4) § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird nur, wer im Studienfach immatrikuliert ist. Weitere Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienfachübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienfachs.
- (2) Die Anmeldung zu den Modulleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem und/oder im zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung gilt als nicht angemeldet. In diesem Fall müssen das Modul und die entsprechende Prüfung wiederholt werden. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.
- (3) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.“

(5) Die „Anlage Studienfachübersicht“ erhält folgende Fassung:

**„Anlage
Studienfachübersicht (gemäß § 4)**

Modultitel	Veranstaltungen (Form u. SWS) V = Vorlesung S = Seminar Ü = Übung	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulleistung	Eingang in die Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
<i>Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik</i>							
Einführung in die Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik	2 V, je 2 SWS 2 S, je 2 SWS	10	nein	Projektarbeit	nein	keine	ab 1./2. Semester
Sozialwissenschaftliche Perspektiven auf Diskriminierung unter besonderer Berücksichtigung von behinderten Menschen	V, 2 SWS S, 2 SWS	5	ja	Kolloquium	ja	Einführung in die Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik	ab 5. Semester
Inklusive Pädagogik im Spannungsfeld von Homogenisierung und Anerkennung von mit Heterogenität	V, 2 SWS, S, 2 SWS	5	ja	Schriftliche Ausarbeitung zur Seminargestaltung	ja	Einführung in die Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik	ab 6. Semester
<i>Rehabilitationspädagogische Psychologie</i>							
Psychologische Grundlagen der Entstehung und Bewältigung von Behinderung	V, 2 SWS S, 2 SWS	5	nein	Hausarbeit	nein	keine	ab 4. Semester
Diagnosegeleitete Förderplanung	V, 2 SWS 4 S, je 2 SWS	10	nein	Kolloquium	ja	keine	ab 3. Semester
<i>Übergreifende Fachrichtungsmodule</i>							
Grundlagen der Didaktik in	V, 2 SWS	5	nein	Klausur	nein	Keine	ab 2. Semester

ausgewählten Lernbereichen	S, 2 SWS						
Sprache und Kommunikation im rehabilitationspädagogischen Kontext	V, 2 SWS S, 2 SWS	5	nein	Klausur	nein	Keine	ab 3. Semester, im 1. Semester (Spr)
Erkundungen in rehabilitationspädagogischen Praxisfeldern (Außerunterrichtliches Pädagogisches Praktikum / Sozialpraktikum)	S, 2 SWS	5	ja	Fallbericht	nein	Einführungsmo- dul einer studierten Fachrichtung	ab 3./4. Semester
Beratung und Kooperation in förderpädagogischen Handlungsfeldern	V, 2 SWS S/Ü, 2 SWS	5	nein	Kolloquium	nein	Keine	ab 6. Semester
<i>Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik (es werden zwei von fünf Fachrichtungen studiert)</i>							
Einführung in die Pädagogik und Soziale Arbeit bei Menschen mit geistiger Behinderung	2 V, je 2 SWS 2 S, je 2 SWS	10	ja	Mündliche Prüfung	ja	Keine	ab 1./2. Semester
Didaktische Konzeptionen und Lernbereiche für den Unterricht bei Schülern mit geistiger Behinderung	2 S, je 2 SWS	5	ja	Verschriftlichun- g des Referates	nein	Keine	ab 3. Semester
Pädagogische Handlungsmöglichkeiten bei Schülern mit spezifischem Unterstützungsbedarf	2 S, je 2 SWS	5	ja	Verschriftlichun- g des Referates	nein	Keine	ab 4. Semester
Reflexion von Schulpraxis – Schulpraktische Übungen (SPÜ) Geistigbehindertenpädagogik	S, 2 SWS Schulpraxis, 2 SWS	5	ja	Praktikumsber- icht SPÜ	nein	Einführung in die Pädagogik und Soziale Arbeit bei Menschen mit geistiger Behinderung	ab 5. Semester

Spezielle Arbeitsschwerpunkte in der Geistigbehindertenpädagogik	2 S, je 2 SWS	5	ja	Mündliche Prüfung	ja	Keine	ab 5. Semester
<i>Fachrichtung Körperbehindertenpädagogik (es werden zwei von fünf Fachrichtungen studiert)</i>							
Einführung in die Körperbehindertenpädagogik	V, 2 SWS 3 S, je 2 SWS	10	ja	Schriftliche Ausarbeitung zum Referat oder Hausklausur	nein	Keine	ab 1./2. Semester
Didaktik des Unterrichts mit körperbehinderten Kindern und Jugendlichen	2 S, je 2 SWS	5	nein	Mündliche Prüfung	ja	Einführung in die Körperbehindertenpädagogik	ab 3. Semester
Reflexion von Schulpraxis – Schulpraktische Übungen (SPÜ) Körperbehindertenpädagogik	S, 2 SWS Schulpraxis, 2 SWS	5	ja	Praktikumsbericht SPÜ	nein	Didaktik des Unterrichts mit körperbehinderten Kindern und Jugendlichen	ab 4. Semester
Spezielle Arbeitsschwerpunkte und aktuelle Forschungsperspektiven der Körperbehindertenpädagogik	4 S, je 2 SWS	10	ja	Mündliche Prüfung	ja	Einführung in die Körperbehindertenpädagogik, Didaktik des Unterrichts mit körperbehinderten Kindern und Jugendlichen	ab 5. Semester
<i>Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik (es werden zwei von fünf Fachrichtungen studiert)</i>							
Einführung in die Lernbehindertenpädagogik: Theoretische Perspektiven unter besonderer Beachtung sozialer	2 V, je 2 SWS 2 S, je 2 SWS	10	ja	Kolloquium	nein	Keine	ab 1./2. Semester

Ungleichheiten in Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen							
Unterstützende Pädagogik in unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Handlungsfeldern	4 S, je 2 SWS	10	ja	Mündliche Prüfung	ja	Einführung in die Lernbehindertenpädagogik. ÜFR Grundlagen der Didaktik in ausgewählten Lernbereichen	ab 3. Semester
Reflexion von Schulpraxis – Schulpraktische Übungen (SPÜ) Lernbehindertpädagogik	S, 2 SWS Schulpraxis, 2 SWS	5	ja	Praktikumsbericht SPÜ	nein	Unterstützende Pädagogik in unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Handlungsfeldern	ab 5. Semester
Theoretische Aspekte innerhalb pädagogischer und didaktischer Diskurse, bezogen auf den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen	2 S, je 2 SWS	5	ja	Klausur	ja	Schulpraktische Übungen (SPÜ)	ab 7. Semester
<i>Fachrichtung Sprachbehindertpädagogik (es werden zwei von fünf Fachrichtungen studiert)</i>							
Interdisziplinäre Grundlagen der Sprachfähigkeit	V, 2 SWS S, 2 SWS	5	nein	Klausur	nein	Keine	ab 1. Semester
Kompetenzen im Bereich Sprechen	V, 2 SWS S, 2 SWS	5	nein	Klausur	ja	Interdisziplinäre Grundlagen der Sprachfähigkeit	ab 2. Semester
Kompetenzen im Bereich Sprache (Grammatik und Lexik/Semantik)	2 V, je 2 SWS 2 S, je 2 SWS	10	Ja	Mündliche Prüfung	ja	Interdisziplinäre Grundlagen der Sprachfähigkeit	ab 3./4. Semester

Spezielle Arbeitsschwerpunkte in der Sprachbehindertenpädagogik	2 S, je 2 SWS	5	nein	Mündliche Prüfung	nein	Kompetenzen im Bereich Sprechen, Kompetenzen im Bereich Sprache (Grammatik und Lexik/Semantik)	ab 4. Semester
Reflexion von Schulpraxis – Schulpraktische Übungen (SPÜ) Sprachbehindertenpädagogik	S, 2 SWS Schulpraxis, 2 SWS	5	ja	Praktikumsbericht SPÜ	nein	Kompetenzen im Bereich Sprachen, Kompetenzen im Bereich Sprache (Grammatik und Lexik/Semantik)	ab 5. Semester
<i>Fachrichtung Verhaltensgestörtenpädagogik (es werden zwei von fünf Fachrichtungen studiert)</i>							
Einführung in die Pädagogik bei Gefühls- und Verhaltensstörungen	3 V, je 2 SWS S, 2 SWS	10	ja	Mündliche Prüfung	ja	Keine	ab 1. /2. Semester
Pädagogische Handlungsfelder in der Verhaltensgestörtenpädagogik	2 S, je 2 SWS	5	ja	Schriftliche Ausarbeitung zum Referat oder Fallbericht	nein	Einführung in die Pädagogik bei Gefühls- und Verhaltensstörungen	ab 3. Semester
Spezielle Fragestellungen der Verhaltensgestörtenpädagogik	V, 2 SWS S, 2 SWS	5	nein	Mündliche Prüfung	ja	Keine	ab 3. Semester
Reflexion von Schulpraxis – Schulpraktische Übungen (SPÜ)	S, 2 SWS Schulpraxis, 2	5	ja	Praktikumsbericht SPÜ	nein	Einführung in die Pädagogik	ab 4. Semester

Verhaltensgestörtenpädagogik	SWS					bei Gefühls- und Verhaltensstörungen	
Pädagogisch-therapeutische Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Gefühls- und Verhaltensstörungen	2 S, je 2 SWS	5	ja	Hausarbeit	nein	Keine	ab 5. Semester
<i>Praktika</i>							
Schulpraktikum Geistigbehindertenpädagogik	1 S, 0,5 SWS	5	nein	Praktikumsbericht Schulpraktikum	nein	SPÜ Geistigbehindertenpädagogik	ab 5. Semester
Schulpraktikum Körperbehindertenpädagogik	1 S, 0,5 SWS	5	nein	Praktikumsbericht Schulpraktikum	nein	SPÜ Körperbehindertenpädagogik	ab 5. Semester
Schulpraktikum Lernbehindertenpädagogik	1 S, 0,5 SWS	5	nein	Praktikumsbericht Schulpraktikum	nein	SPÜ Lernbehindertenpädagogik	ab 5. Semester
Schulpraktikum Sprachbehindertenpädagogik	1 S, 0,5 SWS	5	nein	Praktikumsbericht Schulpraktikum	nein	SPÜ Sprachbehindertenpädagogik	ab 5. Semester
Schulpraktikum Verhaltensgestörtenpädagogik	1 S, 0,5 SWS	5	nein	Praktikumsbericht Schulpraktikum	nein	SPÜ Verhaltensgestörtenpädagogik	ab 5. Semester
Förderdiagnostisches Praktikum	1 S, 0,5 SWS	5	nein	Förderdiagnostisches Gutachten	nein	Diagnosegeleitete Förderplanung, SPÜ einer Fachrichtung	ab 5. Semester

Artikel II

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die zum Wintersemester 2013/2014 ihr Studium in diesem Studienfach aufnehmen.

Studierende, die sich bereits im Studium befinden, können die Anwendung dieser Ordnung beim zuständigen Prüfungsamt erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 22.05.2013 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 10.07.2013.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekannt gegeben.

Halle (Saale), 11. Juli 2013

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor